

Abgrenzung der Rückstellungen von Risiken, Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten und Vorbelastungen

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die die Gebietskörperschaft bereits (vor dem Abschlussstichtag) eingegangen ist und das Verpflichtungsereignis bereits eingetreten ist oder im Falle von Risikogruppen der Eintritt überwiegend wahrscheinlich ist und deren Höhe verlässlich bestimmbar ist.

Definition <i>Beispiele</i>	Besteht eine konkrete Verpflichtung? <i>Rechtsgrundlage für (mögliche) Verpflichtung</i>	Verpflichtungsereignis	Eintrittswahrscheinlichkeit	Bestimmbarkeit des Wertes	Veranschlagung	Abschlussrechnung
Ein Risiko ist die generelle Möglichkeit des Untergangs eines Vermögenswertes oder eines zukünftigen Abflusses an liquiden Mitteln. <ul style="list-style-type: none"> • Amtshaftung • Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (zB Förderungen, Beschaffungen) • Altlasten 	Nein <i>Vertrag oder Gesetz</i> <ul style="list-style-type: none"> • Generell-abstrakte gesetzliche Verpflichtung 	Nein <ul style="list-style-type: none"> • / • Prozess absehbar • / 	unbestimmt	Nein	X	X
Als Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung, deren Existenz durch Eintreten oder Nicht-Eintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt werden muss, anzusehen. Bei einer Eventualverbindlichkeit kann es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen handeln, bei der ein Abfluss von wirtschaftlichen Nutzen (meist liquide Mittel) nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (zB Förderungen, Beschaffungen) • Haftung • NICHT: Ausfallhaftung § 80 ASVG oder wie §§ 42 und 47 BundesbahnG • Patronatserklärungen 	Ja <i>Vertrag oder Gesetz</i> <ul style="list-style-type: none"> • Streitfall (Bund bestreitet eine gegen ihn erhobene Forderung) • Abschluss Haftungsvertrag • / • ? 	Nein, Eintritt ist möglich oder nicht möglich, jedoch nicht beeinflussbar <ul style="list-style-type: none"> • Begonnener Prozess • / • / • ? 	Kleiner 50%	Maximalbetrag <ul style="list-style-type: none"> • Streitwert • Betrag lt. Haftungsvertrag • / • ? 	X	Nur bei Haftungen im Anhang
Eine Vorbelastung entsteht aus einer künftigen Geldleistungsverpflichtung zu Lasten des Bundes. <ul style="list-style-type: none"> • Ausstehende Rechnungen für Beschaffungen • Förderungsvertrag • Gesetzliche Verpflichtung 	Ja, entsteht mit Vertragsabschluss Vertrag <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag • Förderungsvertrag • Einzelgesetz 	Nein Eintritt wird in Folgejahr/en sicher erfolgen <ul style="list-style-type: none"> • / • / • / 	100%	Lt. Vertrag/ Einzelgesetz	X	✓
Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die die Gebietskörperschaft vor dem Abschlussstichtag bereits eingegangen ist oder gemäß gesetzlicher Anordnung eingetreten ist, und das Verpflichtungsereignis bereits eingetreten ist und deren Höhe verlässlich bestimmbar ist. <ul style="list-style-type: none"> • Amtshaftung • Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (zB Förderungen, Beschaffungen) • Altlasten • Haftung • Jubiläen und Abfertigungen • Ausstehende Rechnungen für Beschaffungen 	Ja <i>Vertrag oder Gesetz</i> <ul style="list-style-type: none"> • Generell-abstrakte gesetzliche Verpflichtung • Streitfall (Bund bestreitet eine gegen ihn erhobene Forderung) • Generell-abstrakte gesetzliche Verpflichtung • Abschluss Haftungsvertrag • Gesetzlicher Anspruch • Vertrag 	Ja <ul style="list-style-type: none"> • Absehbare Gerichtsentscheidung (ESVG 95) • Absehbare Gerichtsentscheidung (ESVG 95) • Verpflichtung trifft voraussichtlich Gebietsk. • Inanspruchnahme Einzelhaftung/ überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme bei Risikogruppen • Anteiliger Anspruchserwerb durch Arbeitsleistung • Leistung/ Lieferung erfolgt 	Größer 50% oder 100% (IPSAS Kriterium)	Verlässliche Schätzung <ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtlicher Strafraumen • Voraussichtlicher Strafraumen • Voraussichtliche Sanierungskosten • Voller Betrag bei Einzelrst./ durchschnittl. Inanspruchnahme bei Risikogruppen • Finanzmath. Methode • Lt. Vertrag/Lieferschein 	Dotierung und Auflösung im Ergebnisvorschlagn	✓

Definition <i>Beispiele</i>	Besteht eine konkrete Verpflichtung? <i>Rechtsgrundlage für (mögliche) Verpflichtung</i>	Verpflichtungsereignis	Eintrittswahrscheinlichkeit	Bestimmbarkeit des Wertes	Veranschlagung	Abschlussrechnung
Eine Verbindlichkeit ist einer Verpflichtung, welche hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit bereits feststeht	JA <i>Vertrag oder Gesetz</i>	Ja	100%	Zahlungsbetrag/ lt. Rechnung	Zahlung im Finanzierungsvorschlag	✓
• <i>Amtshaftung</i>	<i>wie oben</i>	• <i>Anerkenntnis oder</i>				
• <i>Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (zB Förderungen, Beschaffungen)</i>		• <i>Gerichtsscheid liegt vor</i>				
• <i>Altlasten</i>		• <i>Gerichtsscheid liegt vor</i>				
• <i>Haftung</i>		• <i>Verpflichtung trifft Gebietsk.</i>				
• <i>Jubiläen und Abfertigungen</i>		• <i>Zahlung angefordert</i>				
• <i>Ausstehende Rechnungen für Beschaffungen</i>		• <i>Auszahlungsanspruch</i>				
• <i>Förderungsvertrag</i>	• <i>Förderungsvertrag</i>	• <i>Rechnung liegt vor</i>				
• <i>Gesetzliche Verpflichtung</i>	• <i>Einzelgesetz</i>	• <i>Auszahlungsbedingung lt. Fördervertrag ist eingetreten</i>				
		• <i>Gemäß Gesetz</i>				

Die Begriffe: Risiko, Eventualverbindlichkeit, Rückstellung, Verbindlichkeit und Vorbelastung werden anhand einer etwaigen Verpflichtung, eines die Verpflichtung aktivierenden Ereignisses und der verlässlichen Bestimmbarkeit des Wertes eines Verlustes an Vermögenswerten oder einer künftigen Auszahlung beurteilt.

Eine gesetzliche oder vertragliche **Verpflichtung** wird kraft eines Gesetzes oder expliziter oder impliziter Vertragsbedingungen abgeleitet. Ein **Verpflichtungsereignis** löst eine bereits eingegangene Verpflichtung unmittelbar aus. Der **Wert** eines Verlustes an Vermögenswerten ermittelt sich aus dem Buchwert des Vermögenswertes. Der Wert einer künftigen Auszahlung ist der Erfüllungswert, also jener Betrag mit dem die Verpflichtung (Schuld) endgültig beglichen werden kann.